



Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

**Deichbau LK Uckermark, Teilob-
jekt 15, Schlosswiesenspolder,
Baulos 66
Deich-km 0+000 – 2+044**

Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung
PLANÄNDERUNG



Auftraggeber: Landesamt für Umwelt
Abt. W2, Referat W21
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß-Glienicke

Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Carolin Schmidtke, B.Sc. Umweltmonitoring

Stand: 08. November 2023

Radebeul, 08. November 2023



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG	4
1.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	5
1.2	Keine zumutbaren Alternativen	8
1.2.1	Rechtliche und fachliche Vorgaben der Alternativenprüfung	8
1.2.2	Alternative Varianten	8
1.3	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen	10
1.3.1	Methodische Vorgaben	10
1.3.2	Vorhabenspezifische Verschlechterungsprognose bezogen auf den Erhaltungszustand der Zauneidechse	10
2	Quellenverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Angaben zum Schutzstatus und zur Bestandssituation der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	11
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zauneidechsenvorkommen und Habitate im Untersuchungsraum	4
Abbildung 2:	Gefährdete Flächen bei Extremhochwasser oder Versagen der Schutzdeiche, Ausschnitt aus Karte 50 (bearbeitet) des Oder-Atlases	6
Abbildung 3:	Schadenspotentiale bei Extremhochwasser oder Versagen der Schutzdeiche, Ausschnitt aus Karte 50 (bearbeitet) des Oder-Atlases	7
Abbildung 4:	Lage und Aufbau FCS 1	12

1 Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044“ kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote für die Zauneidechse nicht vermieden werden.

Ausschlaggebend hierfür ist die mit der Sanierung des Deiches verbundene großflächige baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse, welche sich über den gesamten Deich erstrecken, in Verbindung mit dem Fehlen ausreichend großer, räumlich zusammenhängender Ausweichlebensräume für die Art.

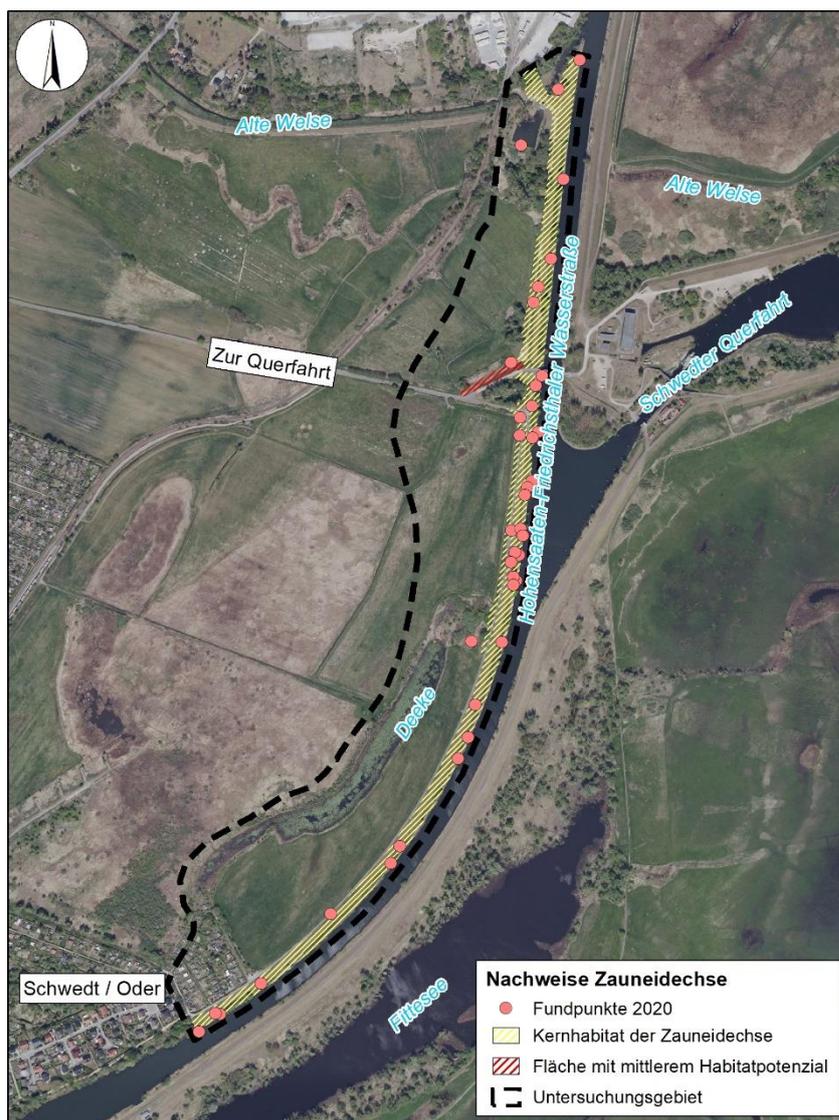


Abbildung 1: Zauneidechsenvorkommen und Habitate im Untersuchungsraum

Um das baubedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich abgesammelt und umgesetzt werden. Im räumlichen Umfeld des Deiches liegen dafür allerdings keine geeigneten Ausweichhabitate vor.

Angrenzend an die temporär beeinträchtigte Zauneidechsenhabitate befinden sich lediglich Feuchtgrünländer, das Deichvorland, stark mit Gehölzen bestockte Flächen oder Bereiche, welche aufgrund des Hochwasserschutzes in ihrer Struktur nicht verändert werden dürfen, um vorgezogene Ausweichhabitate für die Art anzulegen. Daher besteht nicht die Möglichkeit geeignete Habitate für

die Zauneidechse im direkten Umfeld des Vorhabens zu schaffen oder zu optimieren (vgl. auch ASB zum Vorhaben: Formblatt Zauneidechse).

Die vorgesehene Maßnahmenflächen für die Neuanlage eines Zauneidechsenhabitates befindet sich in ca. 21 km Entfernung zum Deichbauvorhaben und liegt im Naturschutzgebiet Piepergrund, nördlich von Petershagen. Die hohen Anforderungen an den räumlichen Bezug von Ausweichlebensräumen werden somit nicht erfüllt (SCHNEEWEIB et al. 2014). Eine ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Habitat kann nicht gewahrt werden. Zudem wird ein Großteil der lokalen Zauneidechsenpopulation umgesiedelt. Insgesamt erfolgt ein baulicher Eingriff in ca. 6 ha Lebensraum der Zauneidechse. Die Wahrung des Erhaltungszustands bzw. die Stabilität der lokalen Population kann im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist folglich nicht auszuschließen. Die Sanierung des Deiches am Schlosswiesenspolder ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Für die Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- keine zumutbaren Alternativen und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen der Zauneidechse.

1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Für die Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nachzuweisen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung werden daher im folgenden Schritt die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben dargelegt.

Durch die mehrwöchige Hochwassersituation im Sommer 1997 wurden in Brandenburg nach mehreren Deichbrüchen rund 5.500 ha landwirtschaftliche Fläche und Siedlungen mit etwa 400 Wohnhäusern und Gehöften überschwemmt. Mehrere tausend Menschen mussten evakuiert werden.

Während des Hochwassers wiesen die Deiche der Oder in der Uckermark umfangreiche Schädstellen (u.a. Deichverformungen) auf, die auf Schwachstellen hinsichtlich der Deichgeometrie sowie der Verhältnisse des Untergrundes unter den Deichkörpern hinwiesen.

Der Deich an der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Fri-Wa) im Bearbeitungsschnitt schützt die Ortslage Schwedt und verhindert weitreichende Überflutungen des Schlosswiesenspolders. Aufgrund ungünstiger Untergrundverhältnisse und ungeeigneter Deichbaumaterialien wurden während des Extremhochwassers im Jahr 1997 Quellstellen mit starken Durchsickerungen im Bereich des zu sanierenden Deiches festgestellt. Standsicherheitsberechnungen ergaben in den abgebohrten Querprofilen nicht standsichere landseitige Böschungen. Der vorhandene Deich aus nichtbindigen Sanden ist locker gelagert. Der sehr ungünstige Baugrund besteht vor allem aus starken Torfschichten.

Die Standfestigkeit des Deiches entlang der Ho-Fri-Wa im Bereich des Schlosswiesenspolders reicht folglich nicht aus, um ein Hochwasser mit einer 200-jährigen Eintrittswahrscheinlichkeit zu kehren. Die Standsicherheit ist extrem gefährdet.

Es ergeben sich nachfolgende dargestellte Gefährdungspotentiale für den Raum Schwedt (Auszug aus der Gefahren – und Risikokarte des Oder-Atlas, Quelle: www.oderregio.org in INGENIEURGE-MEINSCHAFT WTU GMBH 2022):

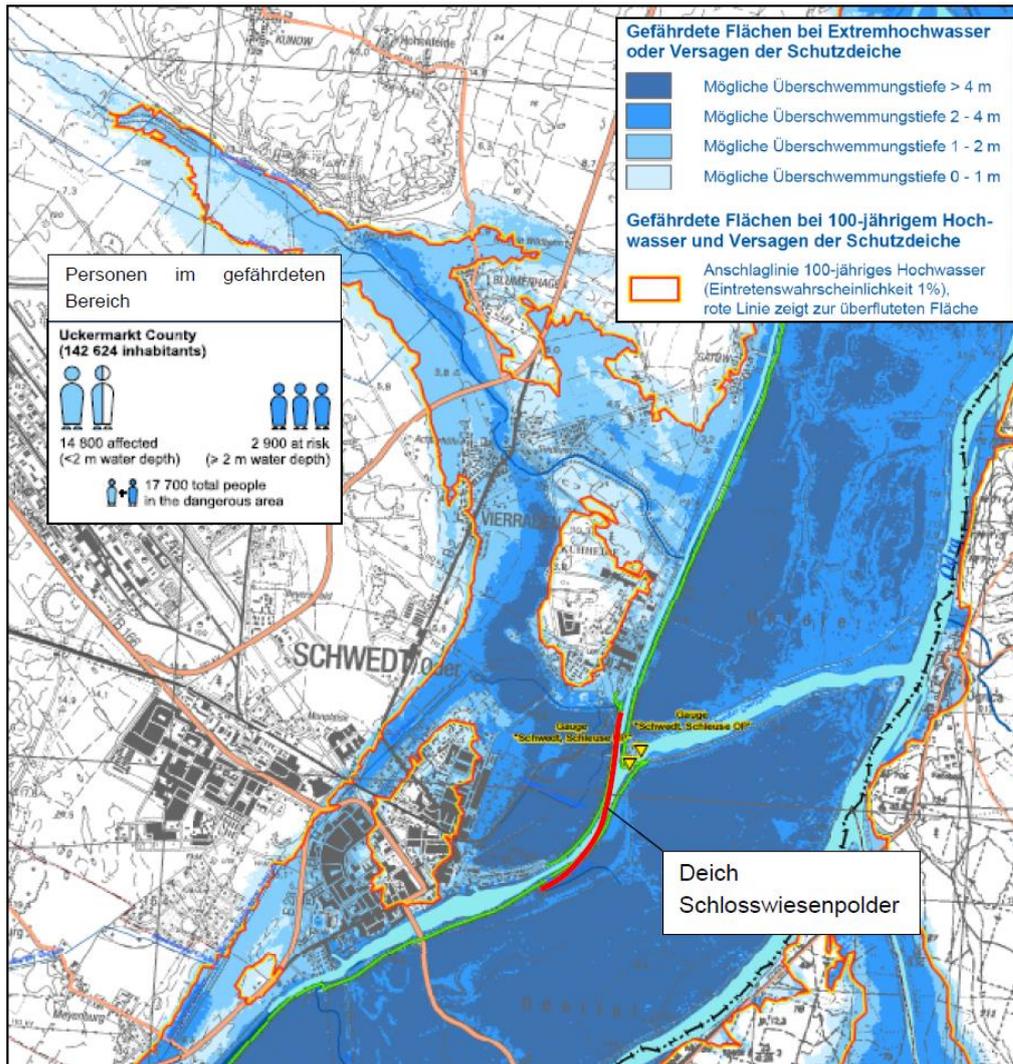


Abbildung 2: Gefährdete Flächen bei Extremhochwasser oder Versagen der Schutzdeiche, Ausschnitt aus Karte 50 (bearbeitet) des Oder-Atlases

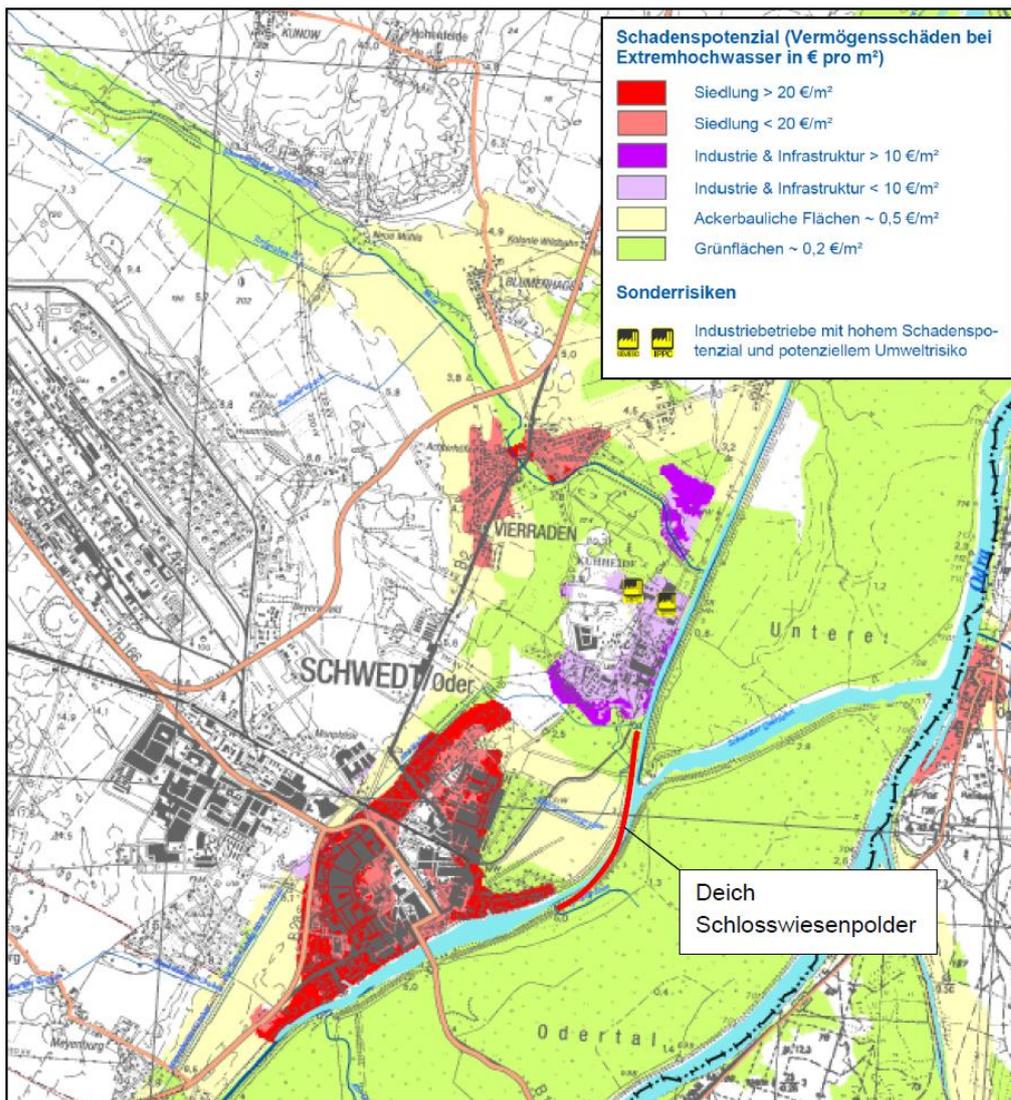


Abbildung 3: Schadenspotentiale bei Extremhochwasser oder Versagen der Schutzdeiche, Ausschnitt aus Karte 50 (bearbeitet) des Oder-Atlas

Ein Bruch des Deiches ist mit Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte verbunden. Das Vorhaben ist als Maßnahme des Hochwasserschutzes gemäß § 95 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Eine Ertüchtigung und Sanierung des Deiches am Schlosswiesenspolder ist somit zwingend erforderlich.

In Abstimmung mit der Bundesrepublik Polen erfolgte die Festlegung der Ausbaugröße für ein HW200. Das Vorhaben ist Teil des Programmes „Sicherung und Zukunft für die Oderregion“, welches die Landesregierung Brandenburg im November 1997 auf den Weg brachte. Als wichtigstes Ziel steht dabei die Ertüchtigung und Wiederherstellung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entlang der Oder im Vordergrund. Für die Umsetzung plant das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung W2 Flussgebietsmanagement, Referat W21 Hochwasserschutz daher die Ertüchtigung des ca. 2 km langen linksseitigen Deiches der Ho-Fri-Wa im Bereich des Schlosswiesenspolders nordöstlich von Schwedt/ Oder im Landkreis Uckermark.

1.2 Keine zumutbaren Alternativen

1.2.1 Rechtliche und fachliche Vorgaben der Alternativenprüfung

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zudem, dass zumutbare Alternativen, mit welchen das Planungsziel ebenfalls zu erreichen ist, nicht gegeben sind. In den Hinweisen der LANA (2009) zu den zentralen unbestimmten Begriffen des Artenschutzes wird der Alternativenbegriff konkretisiert. Darin wird besagt, dass der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativenbegriff weit über das Vermeidungsgebot der allgemeinen Eingriffsregelung hinaus geht und durchaus mit der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung vergleichbar ist. Durch die Alternative müssen die mit dem Vorhaben angestrebten wesentlichen Ziele in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können, es muss somit die Eignung der Alternative gegeben sein. Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, mit denen der Vorhabenzweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre. Die Frage, ob auf das Vorhaben gänzlich verzichtet werden kann, stellt sich jedoch nicht. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann (SIMON et al. 2015).

Falls ein Vorhaben zum Eintritt eines Verbotstatbestandes führt, muss nachgewiesen werden, dass keine weniger belastende und zugleich zumutbare Alternativlösung existiert. Im Rahmen der Alternativenprüfung spielt somit die Zumutbarkeit eine entscheidende Rolle. Es ist darzulegen, dass keine weitere zumutbare Alternative vorhanden ist, mit der sich das Planungsziel ohne Eintreten der Verbotstatbestände oder mit einer signifikanten Verringerung der die Verbotstatbestände auslösenden Beeinträchtigungen verwirklichen lässt (SIMON et al. 2015).

Eine Alternativlösung darf jedoch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen (oder -internen) Gründen als unverhältnismäßig erweist. Auch hier gibt das Methodenpapier der LANA (2010) konkrete Hinweise bezüglich der Zumutbarkeit von Alternativen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. die Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Betriebswirtschaftliche Erwägungen sind nicht grundsätzlich ausschlaggebend für die Zumutbarkeit einer Alternative. Abstriche bei der Zielverwirklichung sind zudem möglicherweise in Kauf zu nehmen (SIMON et al. 2015). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 -9 A 3.06 -, Juris RdNr.240 des UA; Urteil vom 16. März 2006 -4 A 1075.04 -, Juris RdNr. 567).

Das Gewicht der Bedingung „Alternativlosigkeit“ steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Konkret bedeutet dies, je ungünstiger der Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegenehmigungen rechtfertigen (LS 2022).

Darzustellen ist, dass die gewählte Lösung hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist. Neben einer Begründung auf Artebene kann bei der Argumentation auch auf das Artenspektrum insgesamt (oder Artengruppen wie Amphibien, Vögel) abgestellt werden. Entscheidend ist letztendlich, dass die gewählte Lösung (sofern zumutbar) insgesamt die günstigste für die Gesamtheit der europarechtlich geschützten Arten ist (LS 2022).

1.2.2 Alternative Varianten

Die Deichsanierung zwischen Stützkow und Gartz unterliegt dem UVPG und wurde hinsichtlich der damit verbundenen Umweltauswirkungen im vorgelagerten Planungsprozess geprüft. Es liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine FFH-Verträglichkeitsstudie vor (FROELICH & SPORBECK 2001a und b). Der Sanierungsabschnitt „Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 – 2+044“ war Bestandteil dieser Planung. In den Unterlagen wurde die Nullvariante sowie zwei Sanierungsvarianten für den linken Deich der Ho-Fri-Wa im Bereich des Schlosswiesenspolders bezüglich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Für die Sanierungsvarianten betrachtete man die Option einer Sanierung im bestehenden Verlauf (Variante 1) sowie eine Rückdeichungsvariante (Variante 2). Im weiteren Prozess wurde in den Fachgremien die Sanierung im bestehenden Verlauf

(Variante 1) zur Vorzugsvariante erklärt. Die alternativen Varianten werden im Folgenden kurz dargestellt und bewertet.

Nullvariante

Die Betrachtung der sogenannten Nullvariante steht für die Erhaltung des aktuellen Zustandes der Hochwasserverteidigung im Bereich des Schlosswiesenspolders nördlich von Schwedt ohne die Durchführung von Sanierungs- bzw. Deichneubauarbeiten.

Der Anlass der Deichbauplanung im Bereich des Schlosswiesenspolders ist es durch entsprechende Deichertüchtigungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit in der Ortslage Schwedt zu verhindern. Werden die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht durchgeführt, ist aufgrund der fehlenden Standsicherheit des Deiches kein ausreichender Schutz gegenüber Extremhochwasserereignissen gegeben. Eine potenzielle Überflutung des Schlosswiesenspolders und der Ortslage von Schwedt in Verbindung mit Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte ist möglich. Die Nullvariante stellt somit keine zumutbare Alternative dar (siehe auch Kapitel 1.1).

Variante 2 (Rückdeichungsvariante)

Die im Jahr 2001 durch FROELICH & SPORBECK erstellte Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorwurf der Deichsanierungsplanung zwischen Stützkow und Gartz enthielt neben der Variante „Sanierung im bestehenden Verlauf“ (Variante 1) auch eine Rückdeichungsvariante (Variante 2).

Für die Rückdeichungsvariante werden folgende technische Aussagen getroffen (FROELICH & SPORBECK 2001a):

- aufgrund einer Verbreiterung der Ho-Fri-Wa, soll der Deich um ca. 25 m in den Polder hinein verschoben werden.
- Anordnung des Deichverteidigungsweges auf einer Berme oder auf der Deichkrone
- Der Einbau eines Böschungsfilters ist erforderlich
- Verlegung des deichparallelen Grabens

Der technischen Planung zufolge, steht die Rückdeichungsvariante in Zusammenhang mit der perspektivisch geplanten Verbreiterung der Ho-Fri-Wa durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde. Die Fahrrinne soll erweitert werden, wodurch eine landseitige Verschiebung der Deichtrasse um 25 m notwendig werden würde. Einen genauen Realisierungszeitraum der Baumaßnahme gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt jedoch nicht an, sodass entsprechende der Festlegungen durch das LfU Brandenburg von einer zeitlich vorgelagerten Realisierung der Deichbaumaßnahmen ausgegangen werden muss (INGENIEURGEMEINSCHAFT WTU GMBH 2022).

Die Deichsanierungsvarianten 1 (Gegenstand der Planfeststellung) und 2 (Alternative) wurden zudem hinsichtlich ihres Konflikt- und Risikopotenzial der Umweltauswirkungen verglichen (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2013). Hierbei stellt die Variante 1 aus gesamtumweltfachlicher Sicht die günstigste Variante dar. Sie ist im Vergleich zur Variante 2 mit den geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Im Ergebnis des schutzgutbezogenen Variantenvergleichs stellt die Variante 1 für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft die Vorzugsvariante dar. Dies ist vor allem auf den im Vergleich zu Variante 2 geringeren Verbrauch von Flächen zurückzuführen. Variante 1 nutzt überwiegend bereits vorbelastete Standorte, d.h. den bestehenden Deich.

Beide Varianten erfüllen das Ziel des Hochwasserschutzes, mit der Vorzugsvariante gehen jedoch deutlich geringere Umweltauswirkungen einher.

Konkret bezogen auf die Betroffenheit der Zauneidechse ist kein Unterschied zwischen Variante 1 und 2 festzustellen. Im Zuge beider Varianten gehen die bekannten Habitatstrukturen der Zauneidechse auf dem Deich vollständig verloren, sodass die Tiere bei beiden Sanierungsvarianten in entfernte Gebiete umgesiedelt werden müssen.

Die Variante 1 ist unter Abwägung aller relevanten Sachverhalte als Vorzugsvariante gewählt worden, die Variante 2 stellt keine zumutbare Alternative dar.

1.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen

1.3.1 Methodische Vorgaben

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** verweist § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL, der besagt, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“ müssen (LS 2022).

Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann (LS 2022).

Der Erhaltungszustand der in Deutschland vorkommenden Arten der FFH-Richtlinie wird im Nationalen Bericht Deutschlands gemäß Art. 17 der FFH-RL aufgeführt. Für Deutschland werden dabei drei biogeographische Regionen (atlantisch, kontinental, alpin) unterschieden. Das Land Brandenburg lässt sich der „**Kontinental biogeografische Region**“ zuordnen. Der aktuelle Nationale Bericht aus dem Jahr 2019 dokumentiert den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen im Zeitraum 2013-2018 (vgl. vierter Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2013 – 2018; BFN 2023).

Die Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art erfolgt im konkreten Fall auf Betrachtungsebene der **kontinental biogeografische Region Brandenburgs**. Sie ist entscheidend für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung (LS 2022).

Neben den entsprechenden Erhaltungszuständen sind für die Bewertung der FFH-Arten zudem die bundes- und landesweiten Gefährdungseinstufungen, die bundesweiten Häufigkeiten, die nationalen Verantwortlichkeiten und die Kennzeichnungen als prioritäre Arten in der FFH-RL zu berücksichtigen.

1.3.2 Vorhabensspezifische Verschlechterungsprognose bezogen auf den Erhaltungszustand der Zauneidechse

Im Wesentlichen hängt die Einschätzung über eine mögliche vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes vom Ausgangszustand der Population ab. Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig anzusehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird sowie ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern (BVerwG 4 A 1075.04).

Liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand auf Ebene der kontinental biogeografischen Region vor, so gilt es zu prüfen, dass sich dieser ungünstige Erhaltungszustand vorhabenbedingt nicht verschlechtert und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (LS 2022).

Folgende Tabelle 1 fasst den Schutzstatus sowie die aktuelle Bestandssituation der Zauneidechse zusammen.

Tabelle 1: Angaben zum Schutzstatus und zur Bestandssituation der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artkategorie	RL D	RL BB	Anhang IV	EHZ D 2007	EHZ BB 2007	EHZ kontinentale biogeografische Region (Periode 2013-2018)
	V	3	x	U1 = ungünstig - unzureichend	U1 = ungünstig - unzureichend	U1 = ungünstig - unzureichend
Abkürzungen: RL D = Rote Liste Deutschland; RL BB = Rote Liste Brandenburg EHZ D = Erhaltungszustand Deutschland; EHZ BB = Erhaltungszustand Brandenburg Quellen: RL D: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020; RL BB: SCHNEEWEIß et al. 2004 EHZ D 2007, EHZ BB 2007: LS 2022; EHZ kontinentale biogeografische Region (Periode 2013-2018): BfN 2023						

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, liegt für die Zauneidechse eine ungünstige Ausgangssituation vor. Der Erhaltungszustand der Art wird auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region als ungünstig/ unzureichend beschrieben. Dies trifft auch für die gesamte Bundesrepublik und das Land Brandenburg zu. Angaben zu lokalen Populationsgrößen auf Landkreisebene liegen nicht vor, ebenso fehlen Aussagen zu bundesweiten Häufigkeiten und bezüglich der nationalen Verantwortlichkeit.

Jedoch gilt die Zauneidechse in Brandenburg als die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist in fast allen Teilen des Landes zu finden (SCHNEEWEIß et al. 2014; vgl. auch ASB zum Vorhaben: Konfliktblatt Zauneidechse). Auch wenn individuenreiche Vorkommen der Art Großteils fehlen (SCHNEEWEIß et al. 2014), kann für Brandenburg angesichts des Bestandes und der weiten Verbreitung davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit durch den Deichbau nicht dazu beiträgt, den Erhaltungszustand der Population auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region Brandenburgs zu verschlechtern.

Hinsichtlich der Auswirkung auf den Erhaltungszustand sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unterschiedlich zu werten. Es sind unterschiedliche populationsbezogene Wirkungen je nach Eintritt vom

- Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder
- Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

zu berücksichtigen.

Im konkreten Falle der Deichsanierung am Schlosswiesenspolder kann ausschließlich das Schädigungsverbot, konkret die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse nicht sicher verhindert werden (vgl. auch ASB zum Vorhaben: Konfliktblatt Zauneidechse). Sowohl das Tötungs- als auch Störungsverbot lässt sich mittels der entsprechenden konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse vermeiden. Hierzu zählen die Bauzeitenreglung, das Absammeln und Umsetzen der Individuen sowie eine Reptilienschutzzäunungen entlang der Baufeldgrenze.

Um den Verlust der Lebensstätte auszugleichen und negative Effekte auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art zu unterbinden sind zudem FCS-Maßnahmen erforderlich (FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand).

Folgende FCS-Maßnahme ist im Zuge der Maßnahmenumsetzung vorgesehen:

FCS 1: Anlage eines Zauneidechsenhabitates

Zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraums der Zauneidechse ist ein Ersatzhabitat mit einer Größe von 3 ha vorzusehen, wobei es sich um ein Optimalhabitat für die Art handeln sollte (vgl. auch ASB zum Vorhaben: Konfliktblatt Zauneidechse).

Die dafür angedachte Maßnahmenfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Piepergrund“, im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Dort liegt ein verbuschter Trockenhang, für welchen eine zeitnahe Entbuschung durch den Naturschutzfond zur Freilegung des Trockenrasens geplant ist. Anschließend ist eine Beweidung der Fläche mit Schafen vorgesehen. Der Trockenhang besitzt eine Flächengröße von knapp 2 ha, weshalb für die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats noch etwa 1 ha des angrenzenden Grünlandes in Anspruch genommen werden. Das Grünland befindet sich im Südosten des Trockenhangs und liegt ebenso im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Auch für das Grünland ist eine Beweidung durch die Schafe sowie Mahd angedacht.

Zur Entwicklung eines Optimalhabitats der Zauneidechse muss die Fläche Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere umfassen. Die Zauneidechse bevorzugt mosaikartige Habitatstrukturen mit einer unterschiedlich hohen Vegetation, aber einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und mit eingestreuten Freiflächen. Eingestreute Gehölze, deren Verbuschungsgrad nicht mehr als 25% beträgt, sind als positive Habitatrequisiten zu werten. Eine hohe Anzahl an Verstecken ist von großer Bedeutung für die Habitateignung (MUGV 2014). Folglich ist das Anlegen von punkt- und linienförmigen Zauneidechsenhabitatelementen, bestehend aus Totholz (Sonnenplatz, Tagesversteck), Steinen (Sonnenplatz, Tagesversteck, Winterquartier) und/oder Sandlinien (Eiablageplatz), vorgesehen. Je nach Lage kann der Aufbau der einzelnen Elemente variieren.

Die folgende Abbildung 4 zeigt die Lage sowie den angedachten Aufbau des Zauneidechsenhabitats. Bei der Darstellung handelt es sich jedoch nicht um feste Standorte der Habitatelemente. Im Bereich des Trockenhangs und Grünlands befinden sich stellenweise noch wertvolle Trockenrasenstrukturen, welche zu erhalten sind. Die Platzierung der Habitatelemente erfolgt somit mit Rücksicht auf die Trockenrasenbereiche abseits dieser. Nach Möglichkeit sind die Habitatelemente in der Nähe von bestehenden Gehölzen und Sträucher anzulegen, damit diese den Zauneidechsen gerade im Hochsommer Schatten spenden und für Deckung sorgen.

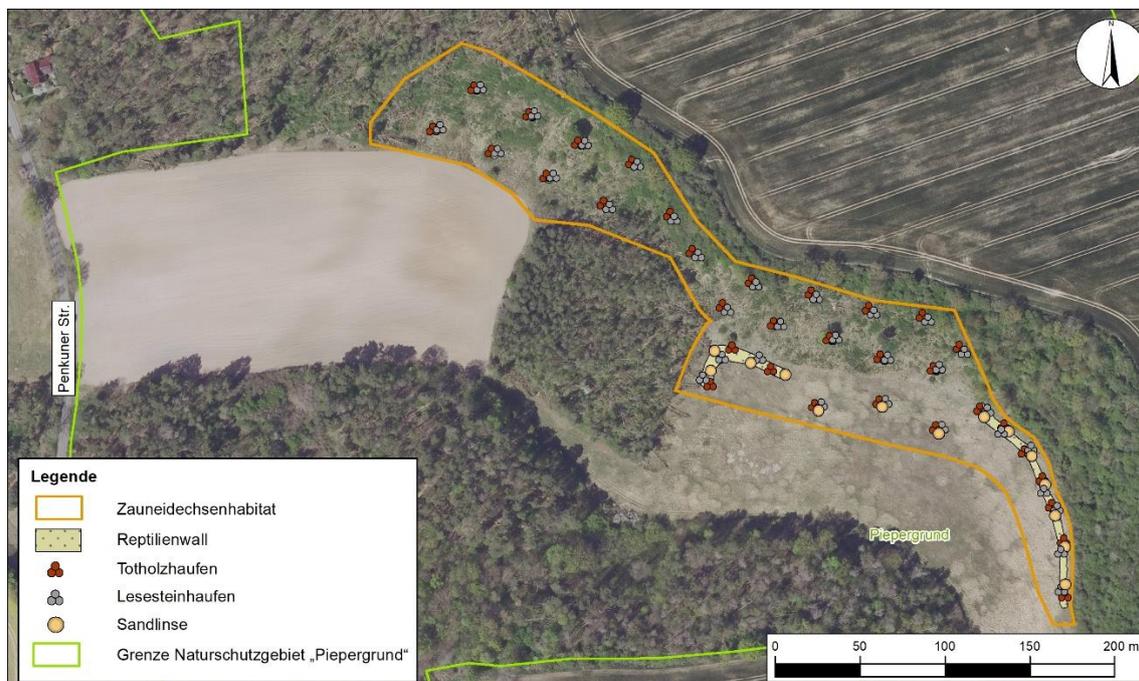


Abbildung 4: Lage und Aufbau FCS 1

Um das Abwandern der ausgesetzten Tiere zu verhindern, ist das Habitat vorübergehend reptilensicher einzuzäunen. Die Dauer der Zäunung richtet sich nach dem Zeitraum der Umsiedlung. Die temporären Schutzzäune sind etwa einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Tiere wieder rückzubauen (SCHNEEWEIß et al. 2014).

Durch die Kombination der verschiedenen Strukturen wird eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege erforderlich, da sonst die Habitateignung durch Verbuschung/Verfilzung verloren gehen kann. Auch der Gebüschaufwuchs, welcher durch die Schafe ggf. nicht verbissen wird, ist im Zuge der Pflegemaßnahme auf der gesamten Habitatfläche zu entfernen.

Durch die Neuanlage des Zauneidechsenhabitats können die im Baufeld abgesammelten Individuen in die neu geschaffenen Lebensräume umgesetzt werden. Somit findet lediglich ein Eingriff in die lokale Population statt. Im Zuge einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung ist keine Veränderung der Populationsgröße zu erwarten, da sich der Standort der lokalen Population lediglich im Bereich der biogeografischen Region verschiebt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in der kontinental biogeografischen Region Brandenburgs verschlechtert sich vorhabenbedingt folglich nicht.

Nach Vorhabenumsetzung ist eine Wiederbesiedlung der Habitatflächen auf dem Deich durch Zauneidechsen aus umliegenden Strukturen möglich. In Summe werden in der biogeografischen Region somit zusätzliche Zauneidechsenlebensräume geschaffen.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor.

2 Quellenverzeichnis

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): FFH Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013-2018). Einzelbewertung Arten kontinental biogeogr. Region. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, digital angerufen am 01.08.2023
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.
- BVerwG 4 A 1075.04 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 16. März 2006- Rn. 571.
- BVERWG 9 A 3.06 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 44, Teilabschnitt Hessisch Lichtenau-West bis Hessisch Lichtenau-Mitte vom 12. März 2008.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
- FROELICH & SPORBECK (2001a): Umweltverträglichkeitsstudie zur Oderdeichsanierung zwischen Stützkow und Gartz. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung W/ Referat W6
- FROELICH & SPORBECK (2001b): Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19c BNatSchG zur Oderdeichsanierung zwischen Stützkow und Gartz. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung W/ Referat W6
- INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH (2022): Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder Schwedt, Unterlage I – Technische Planung, Bad Liebenwerda
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, überarbeitete Fassung. Stand 19.11.2010.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand: 08/2022.
- MUGV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen. Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Potsdam, 10.07.2014.
- PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2013a): Umweltverträglichkeitsstudie zur Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15, Bau-los 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 1+2044
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHNEEWEIB, N., BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): "Zauneidechse im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?" Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1): 11.
- SCHNEEWEIB, N.; KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.

Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044
Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung
Stand: 08. November 2023

SIMON, M., RUNGE, H., SCHADE, S. & D. BERNOTAT (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht. Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000) BfN-Skripten 420.